

144-2011
163-2011
164-2011

Vorstoss-Nr: 144-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 05.04.2011

Eingereicht von: Rösti (Kandersteg, SVP) (Sprecher/ -in)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Häsler (Burglaenen, Grüne)
von Allmen (Gimmelwald, SP)
Mentha (Liebefeld, SP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 09.06.2011

Datum Beantwortung: 07.09.2011
RRB-Nr: 1515/2011
Direktion: JGK



Erleichterung der Nutzung sofort verfügbarer erneuerbarer Energien

Holz ist ein erneuerbarer klimaneutraler Rohstoff. Holzenergie leistet einen echten Beitrag zur Substitution von klimaschädlichen Energieträgern und zur Substitution von Atom-/Kernenergie.

Die Waldbesitzer im Kanton Bern sind bereit, einen nachhaltigen Beitrag zur erneuerbaren Energieversorgung im Kanton Bern zu leisten. Damit Holzenergie wirtschaftlich und mit höchstem Heizwert der energetischen Verwendung zugeführt werden kann, muss Holz fachgerecht und wirtschaftlich gelagert werden können. Holz wächst im Wald. Es ist naheliegend, diesen Rohstoff auch im Wald zwischenzulagern, bis er der Verbrennung zugeführt wird. Holz, das aufgrund von rechtlichen oder administrativen Rahmenbedingungen im Wald liegenbleibt und verfault, setzt die gebundene Energie im Vermoderungsprozess ohne Nutzen für die Bevölkerung wieder frei – Energie, die dem Menschen risikolos zugänglich gemacht werden könnte.

Holz, das im Voralpen- und Alpengebiet genutzt wird, verursacht Kosten. Je höher der Kostendruck, desto grösser wird auch der Druck auf eine rationelle und damit maschinelle Holzernte. Holz erreicht aufgrund des Holzpreises tiefe Deckungsbeiträge. Der Nutzen für die Öffentlichkeit liegt um vieles höher als der Holzpreis selber. Die Holznutzung im Voralpen- und Alpengebiet trägt zu gepflegten Wäldern bei. Eine Studie des BAFU belegt, dass auch die Biodiversität im bewirtschafteten Wald höher ist als im nicht bewirtschafteten Wald. Holz trägt also seine Kosten vollumfänglich über den Holzpreis und finanziert indirekt zusätzlich öffentliche Leistungen. Nicht erneuerbare Energieträger, die in der Schweiz zum Einsatz kommen, tragen die externen Kosten nicht, wie die aktuellen Weltaktualitäten eindrücklich zeigen. Die Erzeugung von Holzenergie ist gegenüber klima- und umweltschädlichen Energieträgern konkurrenzfähig, wenn die Lagerungs- und Transportkosten möglichst tief gehalten und Holzlager im Wald oder in der Landwirtschaftszone unbürokratisch eingerichtet werden können.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, den heute vorhandenen Handlungsspielraum vollumfänglich auszuschöpfen und, falls notwendig, die Gesetzesgrundlagen und administrativen Vorgaben so anzupassen, dass

- Holzlagerplätze und geeignete bauliche Massnahmen mit einem Umfang von 5'000 bis 10'000 Kubikmeter Hackschnitzel im Wald realisiert werden können; im Sinne einer koordinierten Holznutzung ist dabei ausser Acht zu lassen, ob das Holz parzellenübergreifend oder sogar waldkomplexübergreifend genutzt und gelagert wird
- Holzlagerplätze als zonenkonforme Einrichtungen im Wald betrachtet werden, für die keine Rodungsbewilligung notwendig ist
- auf den Nachweis verzichtet werden kann, dass kein anderer Holzlagerplatz gefunden werden konnte, damit zügig und unbürokratisch erneuerbare Energien zum Einsatz kommen können
- Holzlagerplätze und geeignete Massnahmen auch in der Landwirtschaftszone realisiert werden können (z. B. Spezialzonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG)
- wenn die Umsetzung der geforderten Punkte Bundesrecht betrifft, eine entsprechende Standesinitiative beim Bund eingereicht wird

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Vorstoss-Nr:	163-2011	
Vorstossart:	Motion	
Eingereicht am:	24.05.2011	
Eingereicht von:	Graber (Horrenbach, SVP)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit:	Nein	09.06.2011
Datum Beantwortung:	07.09.2011	
RRB-Nr:	1515/2011	
Direktion:	JGK	

Bau von Windenergieanlagen in Wäldern und an Waldrändern

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird beauftragt, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen mit dem Ziel, dass Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern und an Waldrändern ermöglicht werden.

Gestützt auf Artikel 89 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung wird die Bundesversammlung ersucht, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten grundsätzlich möglich wird. Dazu sollen namentlich auch die Ausführungsbestimmungen im «Konzept Windenergie Schweiz» von 2004 sowie die «Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen» aus dem Jahr 2010 entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Die Interpretation im Konzept Windenergie Schweiz, wonach Windenergieanlagen in Wäldern und näher als 50 Meter bei einem Wald ausgeschlossen seien, kann mit dem Wald-

gesetz nicht hinreichend begründet werden. Denn sehr oft sind Höhenzüge, auf denen die Windgeschwindigkeiten am höchsten und der Betrieb einer Windenergieanlage deshalb am sinnvollsten wäre, bewaldet. Deshalb sind diese Anlagen auf diese Standorte im Wald angewiesen. Landschaftsschützerisch böte diese Lösung sogar grosse Vorteile, da die Windturbinen bis zu einer gewissen Höhe vom umgebenden Wald versteckt würden.

Der Bau einer Windenergieanlage sowie der Bau bzw. die Erweiterung von Zufahrtstrassen benötigen nicht so grosse Flächen, dass die Schutzfunktion des Waldes nachhaltig gestört wäre. Vergessen wir nicht: Das Waldgesetz wurde in einer Zeit erlassen, in der Holz der Hauptenergieträger war und deshalb die Wälder massiv übernutzt wurden. Holz als Hauptenergieträger wurde dann durch fossile Energien wie Kohle und Erdöl und noch später durch Kernenergie abgelöst. Da die Akzeptanz der Bevölkerung für fossile und nukleare Energie ständig sinkt, müssen die sogenannten erneuerbaren Energien gefördert werden, um die anderen Energieträger zumindest teilweise abzulösen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Vorstoss-Nr:	164-2011	
Vorstossart:	Motion	
Eingereicht am:	24.05.2011	
Eingereicht von:	Graber (Horrenbach, SVP)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit:	Nein	09.06.2011
Datum Beantwortung:	07.09.2011	
RRB-Nr:	1515/2011	
Direktion:	JGK	

Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz

Der Regierungsrat als Grundeigentümer wird aufgefordert.
Die Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Windenergieanlage zu schaffen.

Begründung:

Die Honegg ist ein Höhenzug in Ost-Westrichtung an der Nord-Seite der Gemeinde Eriz. Der höchste Punkt liegt 1546 Meter über Meer. Rund 400 Hektaren Staatswald sind im „Regionalen Waldplan 34 Schwarzenegg-Plateau“ als Schutzwald definiert. Der Perimeter liegt oberhalb des Ortsteils „Linden“ und der Kantonsstrasse vom Ausser- ins Innereriz. Er umfasst zur Hauptsache die Schutzwälder des Staatsforstbetriebs an den Südabhängen der Honegg. Der Wald wurde durch die Sturmwinde des Orkans Lothar Ende 1999 stark getroffen; er weist nur noch wenige grössere zusammenhängende Baumhölzer auf. Die Zerstörung durch den Orkan Lothar ist kein Einzelfall: Wegen der exponierten Lage wird der Wald vor allem an den höchsten Punkten immer wieder durch Stürme schwer beschädigt. Diese wiederholt schweren Schäden am Wald zeigen aber auch das enorme Potenzial an Windenergie im Gebiet auf.

Gemäss den Berechnungen von www.wind-data.ch weist der höchste Punkt der Honegg in 100 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von 6,5 bis 7,4 m pro Sekunde auf. Dies ist ein Wert, der die Errichtung einer Windenergieanlage mehr als rechtfertigen würde.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Die drei Motionen

- a) Motion Röstli (M 144/2011) Erleichterung der Nutzung sofort verfügbarer erneuerbarer Energien
- b) Motion Graber (M 163/2011) Bau von Windenergieanlagen in Wäldern und an Wald-rändern
- c) Motion Graber (M 164/2011) Bau und Planung eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz haben einen engen Zusammenhang. Alle drei zielen darauf ab, die Nutzung von erneuerbaren Energien im Waldareal zu verbessern. Die drei Motionen werden deshalb vom Regierungsrat gemeinsam beantwortet.

Mit der Energiestrategie 2006¹ verfolgt der Regierungsrat zwei Hauptstossrichtungen: Förderung der Energieeffizienz und des Energiesparens sowie Förderung der erneuerbaren Energien. Als strategische Teilziele gelten u.a. die prioritäre Nutzung inländischer Energieträger, die Deckung des Energiebedarfs zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen und die Ausrichtung von Energiebereitstellungsanlagen auf die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung.

Die Möglichkeit, Waldareal für die Nutzung von erneuerbaren Energien, seien es nun Holz-lager (Motion Röstli M 144/2011) oder Windenergieanlagen (Motionen Graber M 163/2011 und M 164/2011), zu nutzen, wird in erster Linie durch Bundesrecht geregelt (Wald, Bauen ausserhalb der Bauzonen, Raumordnung). Dieser vom übergeordneten Wald- und Raumplanungsrecht vorgegebene Rahmen kann in der Bewilligungspraxis dazu führen, dass energiepolitisch Wünschbares nicht realisiert werden kann. Die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die Bundesgesetzgebung sind beschränkt. Im Rahmen der zweiten Etappe der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes wird auch das Verhältnis zwischen Wald(nutzung) und Raumplanung thematisiert. Die Arbeiten für diese Revisionsetappe haben begonnen und bis Ende 2011 sollen erste Ergebnisse vorliegen. Der Kanton Bern ist in der breit abgestützten Arbeitsgruppe, die das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) eingesetzt hat, durch einen Mitarbeiter des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vertreten und bringt dort seine Anliegen ein.

Auf Bundesebene sind derzeit zwei parlamentarische Vorstösse von Nationalrat von Siebenthal hängig, welche inhaltlich in die gleiche Richtung gehen wie die Motionen Röstli M 144/2011 und Graber M 163/2011.

- Die Parlamentarische Initiative 10.470 Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe² verlangt, dass Bestimmungen, welche den Bau von gedeckten Holzschnitzlagern im Wald zu stark einschränken oder verhindern, zu lockern oder gar aufzuheben sind. Betroffen sind das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (SR 921), die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (SR 921.01), das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1). Die zuständigen vorberatenden Kommissionen (UREK-NR und UREK-SR) haben der Parlamentarischen Initiative von Siebenthal Folge gegeben. Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Forderung der Parlamentarischen Initiative von Siebenthal, welche inhaltlich in die gleiche Richtung geht wie die Motion Röstli M 144/2011.
- Die Motion 11.3735 Bau von Windenergieanlagen in Wäldern und an Waldrändern verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, damit der Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten vereinfacht wird.

¹ <http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/energiestrategie.html>

² http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20100470

Im Einzelnen nimmt der Regierungsrat zu den drei Motionen wie folgt Stellung:

a) Motion Röstli (M 144/2011) Erleichterung der Nutzung sofort verfügbarer erneuerbarer Energien

Holz ist ein nachwachsender einheimischer Energieträger, der in grossen Mengen vorhanden ist. Die Verwendung von Holz zur Erzeugung von Wärme und Strom stellt im Sinn der Energiestrategie einen sinnvollen Beitrag zur nachhaltigen Energieerzeugung dar. Die Nutzung von Energieholz kann und soll im Kanton Bern quantitativ gesteigert werden. Die Verwendung von einheimischem Holz hilft mit, belastende Transporte zu verringern. Die Holznutzung stellt für den ländlichen Raum im Kanton Bern zudem einen wichtigen Standortvorteil dar, welchen es zu nutzen gilt.

Holzlagerplätze können unter gewissen Bedingungen schon heute im Wald und in der Landwirtschaftszone errichtet werden. Massgebend ist die von der Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Wald) und von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (AGR) im Jahr 2010 publizierte Praxishilfe "Holzschnitzzellager; Übersicht der Bewilligungsverfahren"³. Darin wird aufgezeigt, welche Verfahren für die verschiedenen Arten von Holzschnitzzellagern (Landwirtschaft, Holzproduktion, Holzhandel/-verarbeitung) zur Anwendung gelangen und welcher Handlungsspielraum besteht. Die Lagerkapazität von Holzschnitzzellagern im Wald wird in der Praxishilfe auf maximal 2'000 m³ festgelegt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass damit der gesetzliche Handlungsspielraum, den das Bundesrecht zulässt, vollständig ausgeschöpft ist. Soweit die in den Ziffern 1 - 4 der Motion Röstli geforderten Massnahmen darüber hinausgehen, können sie auf kantonaler Ebene ohne Anpassung des Bundesrechtes nicht umgesetzt werden. Der Regierungsrat lehnt die Ziffern 1 – 4 der vorliegenden Motion deshalb ab.

Der Motionär verlangt für den Fall, dass die Umsetzung der geforderten Punkte Bundesrecht betrifft, die Einreichung einer entsprechenden Standesinitiative des Kantons Bern beim Bund. Die von Nationalrat von Siebenthal eingereichte Parlamentarische Initiative 10.470 nimmt dieses Anliegen bereits auf. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziffer 5 der Motion Röstli anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

b) Motion Graber (M 163/2011) Bau von Windenergieanlagen in Wäldern und an Waldrändern

Die Motion verlangt die Einreichung einer Standesinitiative mit dem Ziel, den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern und an Waldrändern zu ermöglichen. Dazu sollen die gesetzlichen Grundlagen und die Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene entsprechend angepasst werden.

Die Errichtung einer Windenergieanlage in einem Wald ist nach geltender Gesetzgebung nicht zulässig. Die für eine Windenergieanlage beanspruchte Fläche wäre in einem Rodungsverfahren aus dem Waldareal zu entlassen. Eine Rodungsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn verschiedene Bedingungen kumulativ erfüllt sind (überwiegendes Interesse, Standortgebundenheit, keine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, Berücksichtigung von Raumplanung, Natur- und Heimatschutz)⁴. Diese Voraussetzungen lassen sich für ganze Windpärke im Wald kaum erfüllen, da ein Windpark für die Mastenfundamente und den Installationsplatz für die Erschliessungsanlagen (Strasse, Leitungen) insgesamt bedeutende Flächen beansprucht. Der beschränkte Beitrag, den die Windenergie für die Versorgung des Landes mit erneuerbaren Energien leisten kann, rechtfertigt in der Regel

³ http://www.jgk.be.ch/site/agr_raumplanung_arbeitshilfen_holz-schnitzzellager.pdf

⁴ Art. 5 Waldgesetz (SR 921.0)

die Schwächung des Schutzes der Wälder nicht. Im kantonalen Richtplan wird das Waldareal für Windpärke deshalb als Ausschlussgebiet bezeichnet (Massnahmenblatt C_21).

Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass einzelne Anlageteile eines Windparks in untergeordnetem Mass im Waldareal geplant und über eine Rodungsbewilligung realisiert werden können.

Die Voraussetzungen für die Rodung von Waldflächen werden, wie die Motion richtig feststellt, in der Bundesgesetzgebung geregelt. Die von Nationalrat von Siebenthal eingereichte Motion 11.3735 nimmt das Anliegen der Motion Graber M 163/2011 bereits auf. Das eidgenössische Parlament wird entsprechend über die beantragte Lockerung der Waldgesetzgebung befinden müssen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion Graber M 163/2011 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

c) Motion Graber (M 164/2011) Bau und Planung eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat die Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb eines Windparks im Gebiet der Honegg, Gemeinde Eriz, schafft.

Die Windkarte des Windenergieverbandes Suisse-Eole weist für die Gipfelregion der Honegg in der Tat Windverhältnisse aus, welche für eine Windenergienutzung interessant sein könnten. Andererseits wäre eine Windenergienutzung an diesem Standort nicht unproblematisch. So hat die Region Emmental, an deren Grenze die Honegg verläuft, den Standort geprüft, ihn aber aus verschiedenen Gründen (steiles Gelände, schwierige Erschliessung, grossenteils Waldareal, bedeutender Eingriff in die Landschaft) nicht als Windparkstandort in ihren Windenergiegerichtplan aufgenommen. Die Honegg kann deshalb nicht ohne vertiefte Prüfung als Standort für einen Windpark bezeichnet werden.

Mit der Annahme der Motion Flück (M 170/2010) hat der Grosse Rat im Juni 2011 den Regierungsrat beauftragt, einen kantonalen Windenergiegerichtplan zu erlassen. In diesem Rahmen kann auch die Honegg als Windenergiestandort nochmals geprüft werden.

Der Regierungsrat ist in diesem Sinn bereit, die Motion Graber M 164/2011 als Postulat anzunehmen.

Anträge:

Motion 144/2011: Ziffern 1 – 4: Ablehnung
 Ziffer 5: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Motion 163/2011: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Motion 164/2011: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat